

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 27.

(Nr. 314.) Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund der §§. 3. 7. und 16. des Gesetzes vom 2. Juni d. J.,
betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161.), nach
Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Norddeutschen Bundes,
was folgt:

Artikel 1.

Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Postverwaltung:

- a) die bei den Ober-Postkassen und den Postanstalten angestellten oder beschäftigten Beamten, Unterbeamten und kontraktlischen Diener, mit alleiniger Ausnahme der Orts-Postkassenkontrolleure;
- b) Rendant, Kontrolleur, Kassirer des Zeitungs-Debitokomtoirs in Berlin und diejenigen bei demselben angestellten Beamten und Unterbeamten, welche mit der Kassenführung und der Ausgabe der Zeitungen, sowie mit der Verwaltung des Materials betraut sind;
- c) der Vorsteher des Post-Montirungsdepots in Berlin;
- d) Führer von Postdampfschiffen.

II. Im Bereiche der Telegraphenverwaltung:

- a) diejenigen Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktionssekretaire, Telegraphensekretaire, Obertelegraphisten und Telegraphisten, welche Stationsvorsteher sind, eine Kasse führen oder Materialien verwalten;
- b) die sonstigen Verwalter von Telegraphenstationen, sofern sie nicht etwa als Postbeamte bereits Kaution geleistet haben;